KESR Tagung 2021: Eingangsreferat Plenartagung - 22. September 2021

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist nun seit gut 8 1/2 Jahren in Kraft, die Kritiken an der neuen Organisation und den neuen Zuständigkeiten sind weitgehend verstummt, kaum eine Gemeindebehörde wünscht sich die Verantwortung für diese tief in die familiären Strukturen und die persönlichen Verhältnisse Privater eingreifenden Entscheidungskompetenz wieder zurück. Auch wenn sich noch immer hie und da Medien und oder auch Politikerinnen oder Politiker verleiten lassen, aus den individuellen Einzelfällen oder nach Meldungen persönlich Betroffener Kritik am System ableiten zu können, beschränken sich die Kritiken aus der Öffentlichkeit mehr und mehr auf das vereinzelte Bedauern über die teilweise hohen Massnahmenkosten und den verständlichen aber nur sehr schwierig umsetzbaren Wunsch, diese Kosten zu minimieren (oder zumindest an andere Kostenträger abwälzen zu können).

Aber es gibt keinen Rechtsbereich, der nicht weiter verbessert und optimiert werden kann. Und dabei steht der **Bereich** im Fokus, der wohl zentral die Interessen schutzbedürftiger Betroffener zu wahren hat.

Es sind nicht die Gefährdungsmelder, nicht die mit den Abklärung betrauten Personen und auch nicht die entscheidenden Behördenmitglieder der Familiengerichte, sondern die mit der Mandatsführung betrauten Personen, die mit dem direkten Kontakt zu den schutzbedürftigen Kindern und Erwachsenen massgebenden Anteil daran haben, ob eine Massnahme dem Ziel gerecht wird: Dem Ziel, die hilfsbedürftige Person in den massgebenden Schwächebereichen hilfreich zu unterstützen, dieser soweit als möglich deren Selbstbestimmung zu respektieren und damit die Hilfe auch als unterstützend und nicht bevormundend akzeptiert werden kann. Viele Akteure im Kindes- und Erwachsenenschutz haben sich bloss zeitlich befristet mit der Problematik der hilfsbedürftigen Person zu befassen, als erste Meldung einer Gefährdung, als Abklärung des Sachverhalts oder im Rahmen eines sauberen rechtsstaatlichen Verfahrens einen Entscheid zu fällen. Im Gegensatz dazu begleiten die Mandatsführenden Personen dann die Hilfsbedürftigen über Monate und Jahre, oft ein Leben lang. Deshalb wage ich die Aussage, dass die Persönlichkeit der Beiständinnen und Beistände, ihre Fachkompetenz und emotionale Stärke wesentlich den Erfolg der Massnahme bestimmt.

Schon in der Botschaft zur Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 28. Juni 2006 wurde festgestellt, dass das alte Vormundschaftsrecht in den Massnahmen und aber auch in der Organisation den Anforderungen unserer Zeit bezüglich Selbstbestimmung, Hilfe zur Selbsthilfe aber auch Partnerschaftlichkeit in der Betreuung nicht mehr gerecht werde. Zu stark waren die damaligen Entscheidungsorgane, meist Gemeindebehörden im Milizamt bei immer komplexeren Gefährdungssituationen von externen Fachleuten abhängig. Und auch die Nähe der Gemeindestrukturen entwickelte sich mehr und mehr von einem Vorteil der Bürgernähe zu einem Risiko der Unabhängigkeit und Neutralität.

Die damit erzielten Vorteile der Professionalisierung in den Abklärungen und in den Verfahren der Familiengerichte genügt aber nicht, wenn nicht auch bei der Mandatsausübung die Qualität stimmt. Und diese stimmt dann, wenn der Rahmen, in dem die mandatstragenden Personen arbeiten stimmt und die Persönlichkeit der mandatstragenden Personen der anspruchsvollen sowohl fachlich wie auch menschlich ihren Aufgaben gerecht werden.

Hilfsbedürftige Personen wünschen wohl regelmässig, Unterstützung und Hilfe von einer vertrauten, nahestehenden Person zu erhalten. Dieser Wunsch ist nachvollziehbar und verständlich. Auch wenn wir heute wissen, dass das Schreckgespenst der anonymen Bürokraten, die sich in unsere intimsten Verhältnisse einmischen mit der Realität und der Arbeit von Familiengerichten und Beistandspersonen nichts zu tun hat, ziehen wir alle im Falle der Notwendigkeit der Dritthilfe vor, diese von vertrauten Personen zu erhalten. Es hat nicht erstaunt und wurde von Fachleuten erwartet, dass insbesondere der Wechsel des Instituts von der erstreckten elterlichen Sorge auf ordentliche Beistandschaften in den ersten Jahren nach der Revision Diskussionen, Enttäuschungen ja sogar Widerstand auslösen würde.

Im Bericht des Bundesrates zu den ersten Erfahrungen mit dem neuen Kindesund Erwachsenenschutzrecht vom 29. Mai 2017 stellte der Bundesrat zufrieden fest, dass die Revision die gesetzten Ziele überwiegend erreicht habe. Hauptsächlich im Bereich der Mandatsausübung erfolgte aber nach diversen politischen Vorstössen auf Bundesebene nicht unerwartet eine kleine Kurskorrektur dahingehend, dass intensiv zu prüfen sei, wie nahe Angehörige oder andere nicht professionelle Beistandschaften besser einbezogen, motiviert und rekrutiert werden könne.

22.9.2021

So wurde festgestellt (S. 53),

ZITAT. Nahe Verwandte und der betroffenen Person nahestehende Personen können entweder sich selbst als als Beiständin oder Beistand anerbieten, oder sie können von der betroffenen Person als auch von weiteren Angehörigen als Beiständin oder als Beistand vorgeschlagen werden. Für sie gelten dieselben Anforderungen wie für die Berufsbeistände: Sie müssen für die vorgesehenen Aufgaben im Rahmen der Beistandschaft persönlich und fachlich geeignet sein, die dafür erforderliche Zeit einsetzen können und die Aufgaben selbst wahrnehmen (Art. 400 Abs. 1 ZGB).195

Mit dem Ziel der Revision, das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person zu fördern, wurde das Vorschlagsrecht der betroffenen Person bewusst gestärkt. Dem Wunsch der betroffenen Person, eine Vertrauensperson als Beiständin oder als Beistand einzusetzen, muss entsprochen werden, wenn die Person sich für das Amt eignet und zur Übernahme bereit ist (Art. 400 Abs. 1 ZGB).

Mit dem neuen Recht ist jedoch die gesetzliche Vermutung der Eignung naher Verwandter für die Übernahme einer Vormundschaft (Art. 380 aZGB) weggefallen. In manchen Fällen erscheint es – insbesondere aufgrund der ungenügenden Distanz zum Geschehen – problematisch, nahe Verwandte mit der Führung eines Mandats als Beiständin oder als Beistand zu beauftragen. So mag die Eignung eines volljährigen Kindes, eine Beistandschaft für den Vater oder die Mutter zu übernehmen, in vielen Fällen gegeben sein. In anderen Fällen sind jedoch etwa aufgrund der mangelnden fachlichen Eignung des volljährigen Kindes für das Amt andere Personen besser geeignet, die Beistandschaft zu übernehmen.

Schon 2011 hat die aargauische Regierung dies in der Botschaft des Regierungsrats für die Einführungsgesetzgebung im AG erkannt und ausgeführt:

Daher kann es für die Gemeinden sinnvoll sein, geeignete private Beiständinnen und Beistände zur Führung von einem oder wenigen Mandaten aktiv zu "akquirieren" (zum Beispiel pensionierte Gemeindeschreiberinnnen oder Gemeindeschreiber oder Lehrpersonen). Private Beiständinnen und Beistände entlasten nicht nur das professionelle System. Sie sind für bestimmte Mandate (zum Beispiel Betagte) sogar besser geeignet als Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände, die aufgrund der grossen Zahl von Mandaten wenig Zeit für die persönliche Betreuung von Betagten haben.

Dass

Private nur als Beistandsperson in Frage kommen können, wenn sie geeignet sind, leuchtet ein. Doch ist die immer komplexer werdenden Materie mit sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen wirklich geeignet für Laien, oder machen wir uns etwas vor, wenn wir den persönlichen Beziehungen, der besseren Verfügbarkeit von Privaten und letztlich dem Wunsch der betroffenen Personen, eine nahestehende Vertrauensperson als Beistand oder Beiständin zu haben, versuchen gerecht zu werden?

Und wer sucht nach Privaten, die geeignet wären? Wie soll und kann das überprüft werden? Nach welchen Kriterien darf eine KESB eine vorgeschlagene Person zurückweisen? Wie weit ist sie dafür begründungspflichtig? Kann man das anfechten? Wieviel behördlicher Schulungs-Aufwand muss geleistet werden, damit eine gewünschte Person besser geeignet ist? Wer leistet diese Schulung und Betreuung?

Zitat: Der Bundesrat ist der Ansicht, dass es unzulässig wäre, wenn sich eine Behörde systematisch über die Wünsche der betroffenen Personen hinwegsetzt und stattdessen einen Berufsbeistand einsetzt.

Die vom Bundesrat auch auf parlamentarische Vorstösse in diesem Bereich dazu veranlassten Abklärungen laufen noch – haben sich pandemiebedingt verzögert. Klar ist jedoch, dass der Bundesrat der Auswahl der Beistandsperson als im Kernbereich der Persönlichkeit der betroffenen hilfsbedürftigen Person ansiedelt, die besonders hohe Sorgfalt verlangt.

In unserer Tagung soll diesen Fragen vertieft angeschaut werden, in diesen Fragen Lösungen aufzeigen, anregen oder Fehlentwicklungen entgegentreten. Dabei soll insbesondere in den der heutigen Eingangsveranstaltung nachfolgenden Workshops die aktuelle Situation im Aargau analysiert werden und Lösungsansätze zur Auswahl der richtigen Bestandsperson skizziert werden.

Wieviele private Beistände werden eingesetzt? Welche? Wie klärt man die Bedürfnisse und Wünsche der betroffenen Personen ab? Besteht überhaupt wirklich ein Bedürfnis dafür, dass die Behörden hier tätig werden oder holen sich die Betroffenen diese privaten Beiständinnen und Beistände selber privat ab? Werden Betroffene unterstützt in ihren Wünschen? Was bedeutet dies für die Betreuung und Schulung von privaten Beistandspersonen? Wer leistet das, was benötigt es dafür? Wie verhält es sich mit der Haftung.

Und dann die andere Seite der behördlichen Beistandschaften: Wie entwickelten sich die bestehenden Organisationen der Berufsbeistandschaften im neuen Recht und in welchem Verhältnis stehen privat rekrutierte Beistandspersonen zu den Organisationen der Berufsbeistände.

Damit wird die Art der Rekrutierung von privaten Beistandspersonen, deren Schulung und Betreuung definitiv zu einem Thema für Gemeinden und die kantonalen Gerichtsbehörden gemeinsam, wie wir schon viele Themen nur gemeinsam guten Lösungen zuführen konnten.

Wenn Sie sich zu Beginn fragten, weshalb diese Tagung von einer so breiten Trägerschaft organisiert wird, dann habe ich damit die Antwort gegeben.

Ja, meine Damen und Herren, auf die kurz skizzierten Fragen und Problemstellungen Fragen werden uns die Referentinnen und Referenten in den nachfolgenden Stunden erste Antworten geben und diese Fragen können in den Workshops in den beiden folgenden Tagen und in der nächsten Woche auch direkt von Ihnen weiter diskutiert werden.

Ich freue mich deshalb sehr, heute folgende Referentinnen und Referenten begrüssen zu dürfen:

- Karin Anderer, Juristin, Sozialarbeiterin und Sozialversicherungsfachfrau, eine der Spezialistinnen, die uns in den letzten Jahren der Neueinführung im Kindes- und Erwachsenenschutz vielfach begleitet und unterstützt hat.
- Arsène Perroud, Gemeindepräsident von Wohlen, Präsident der zweitgrössten Berufsbeistandschaft im AG und Vorstandsmitglied der Gemeindeammänner-Vereinigung, und Sandra Wey, Leiterin der Jugendund Familienberatungsstelle Laufenburg und Präsidentin des Verbands der aargauischen Berufsbeiständinnen und Beistände. Diese zwei Praktiker aus dem Aargau, werden uns die Verhältnisse und die Organisation der Berufsbeistandschaften im Aargau näherbringen.
- Susu Rogger, die in Luzern professionell den Aufbau eines Pools für private Mandatsträger in Angriff nahm, wird uns das "Projekt Luzern" vorstellen.
- Oliver Kley, der ehemalige Leiter des Sozialdienstes in Suhr, wird uns zeigen, dass auch in den kleineren Verhältnissen im Aargau konkret möglich ist, in diesem Bereich etwas aufzubauen.